



**I N H A L T**

|  |                      |
|--|----------------------|
| <b>Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte -Gemarkung Frankweiler-</b>   | <b>Seite 57</b>      |
| <b>Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte -Gemarkung Oberotterbach-</b> | <b>Seite 58</b>      |
| <b>Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)</b> | <b>Seite 58 - 59</b> |

**Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G**

über den  
Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes;  
hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte  
-Gemarkung Frankweiler-

-Bekanntmachung vom 18.06.2015-

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücks ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

**Gemarkung Frankweiler, Flurst.-Nr. 2786**

- **Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Weingarten)**
- **Lage: Gewanne „Käfernberg“, Größe: 0,1715 ha**

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstücks interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung **s c h r i f t l i c h** mitzuteilen.

Landau i.d.Pfalz, den 18.06.2015  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
-Untere Landwirtschaftsbehörde-  
gez. Herbott



## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

über den  
Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes;  
hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte  
-Gemarkung Oberotterbach-

-Bekanntmachung vom 18.06.2015-

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

### **Gemarkung Oberotterbach, Flurst.-Nr. 690/002**

- **Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Betrieb, Grünland)**
- **Lage: Gewanne „Dammweg 4, 6, 8“, Größe: 0,7035 ha**

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstücks interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung **s c h r i f t l i c h** mitzuteilen.

Landau i.d.Pfalz, den 18.06.2015  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
-Untere Landwirtschaftsbehörde-  
gez. Herbott

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

gem. § 10  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und  
gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)  
-Bekanntmachung vom 16.06.2015-

Die Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat mit Antrag vom 13.03.2015 die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in der Gemeinde Herxheim, Gemarkung Herxheim, Flurstücke 2850, 2851, 2852 (WEA 1), 2683, 2684 (WEA 6), 2818 (WEA 7) sowie in der Gemeinde Herxheimweyher, Gemarkung Herxheimweyher, Flurstücke 712, 713, 714 (WEA 5) beantragt.

Gegenstand der Anträge ist die Errichtung von 4 Windenergieanlagen (Anlagen im Sinne der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedürfen die beantragten Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.



Das Vorhaben unterliegt zudem der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird.

Die beantragten Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragten Genehmigungen erteilt werden, sollen die Anlagen 2016 errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, **vom 29.06.2015 bis 31.07.2015**, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt - Referat 60 – Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 319/333 (2. OG), An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pfalz während der allgemeinen Öffnungszeiten
2. Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Bauabteilung, Zimmer 211, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim während der allgemeinen Öffnungszeiten

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **29.06.2015 bis 14.08.2015** bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerecht Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 09.09.2015 um 10.00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Sitzungssaal 1. OG vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zu Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die fristgerecht (29.06.2015 bis 14.08.2015) bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landau, den 16.06.2015  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
gez. Joachim George

**Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.**